



Der Präsident

BbT, Hindenburgstr. 58, 74613 Öhringen

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Rochusstraße 1

53123 Bonn

Hindenburgstr. 58
74613 Öhringen

17.04.2012

per E-Mail 321@bmelv.bund.de

Entwurf einer Verordnung über die Anforderungen an die Befähigung von Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleuren sowie Lebensmittelprobenehmerinnen und Lebensmittelprobenehmern in der Lebensmittelüberwachung und Tabakkontrolleurinnen und Tabakkontrolleuren sowie Tabakprobenehmerinnen und Tabakprobenehmern

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.03.2012 übermittelten Sie uns den o.g. Verordnungsentwurf im Rahmen der Beteiligung nach § 47 Absatz 1 GGO.

Der Bundesverband der beamteten Tierärzte gibt zu dem Entwurf folgende Stellungnahme ab. Aus Vereinfachungsgründen werden im folgenden nur die Begriff Kontrolleure und Probennehmer verwendet, obwohl selbstverständlich Kontrolleurinnen und Kontrolleure, bzw. Probennehmerinnen und Probennehmer gemeint sind.

1.

Die Überwachung entlang der Lebensmittelkette ist zunehmend komplexer geworden. Die Produktion von Lebensmitteln findet immer mehr durch global handelnde Lebensmittelunternehmen an zentralisierten Produktionsstandorten in industriell hochspezialisierten Betrieben statt. Dementsprechend sind auch die Anforderungen an die Qualifikation und Kompetenz der überwachenden Personen gestiegen.

Wir begrüßen es daher grundsätzlich, dass die Einstiegsvoraussetzungen und das Fortbildungsniveau der Lebensmittelkontrolleure auf ein einheitliches und höheres Niveau gehoben werden sollen. Damit wird auch den Forderungen des Bundesrechnungshofes

zur Angleichung des Berufes des Lebensmittelkontrolleurs an den des Futtermittelkontrolleurs Rechnung getragen.

2.

In dem vorliegenden Entwurf soll das bisherige einheitliche Berufsbild des Lebensmittelkontrolleurs aufgeteilt werden in Lebensmittelkontrolleur und Lebensmittelprobennehmer. Die Lebensmittelüberwachung besteht zwar grundsätzlich aus den beiden Säulen Betriebskontrolle und Probenahme. Die Tätigkeiten Probenahme und Betriebskontrolle stehen aber in sehr engem fachlichem Zusammenhang. Eine personelle Aufspaltung durch die Schaffung des separaten Berufsbildes des Lebensmittelprobennehmers wird aus nachfolgenden Gründen für nicht sinnvoll, sachgerecht und erforderlich erachtet; es ist aus unserer Sicht unter fachlichen und wirtschaftlichen Aspekten sogar kontraproduktiv.

Eine personell Aufspaltung der beiden Tätigkeiten widerspricht den Grundsätzen der Verordnung (EG) 882/2004. Gemäß Erwägungsgrund (12) VO (EG) 882/2004 sollen Kontrollen unter Anwendung geeigneter Methoden, wie u. a. der Entnahme von Proben durchgeführt werden. Nach Art. 10 (1) VO (EG) 882/2004 werden die Aufgaben im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen unter Verwendung geeigneter Methoden, wie u. a. der Probenahme durchgeführt. **Das EU-Recht fordert demnach ausdrücklich die Integration der Probennahme in die allgemeine Kontrolltätigkeit.** Zudem sind nach Art. 3 VO (EG) 882/2004 amtliche Kontrollen, und als Teilbereich davon auch Probenahmen, grundsätzlich risikobasiert durchzuführen. Dies erfordert, dass sämtliche Erkenntnisse aus den Betriebskontrollen in die Auswahl der jeweils zu nehmenden Probe einfließen müssen und bedingt eine enge Verzahnung von Probenahme und sonstiger Kontrolltätigkeit. Bei der Zielstellung der verstärkten Probenahme beim Hersteller wird dies besonders deutlich.

Außerplanmäßige Proben könnten durch einen Probennehmer überhaupt nicht, Planprobenentnahmen nur nach ausreichender Vorinformation durch den Lebensmittelkontrolleur erfolgen. Auch die Nachbearbeitung nach Probenbeanstandung (Eröffnung von Gutachten, weiterführende Ermittlungen, Einleitung von Maßnahmen) kann nur durch qualifiziertes Überwachungspersonal erfolgen.

Da Betriebe bei einer personellen Trennung der Tätigkeiten amtliche Probenahme und risikobasierten Betriebskontrolle u.U. doppelt besucht werden müssten, würden zusätzliche Reise- und Personalkosten verursacht.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich erhebliche Zweifel, dass die Einstellung von Lebensmittelprobenehmern tatsächlich zur Entlastung der Lebensmittelkontrolleure führen würde. Infolge des erheblichen Mehraufwandes für die Koordination und die Weitergabe von Informationen wäre eher das Gegenteil zu erwarten.

Es wird deshalb als zwingend erforderlich erachtet, die Entnahme von Lebensmittelproben weiterhin den mit der Lebensmittelüberwachung beauftragten Personen insbesondere den Lebensmittelkontrolleuren zu überlassen.

Die Einführung einer neuen Berufsgruppe der Lebensmittelprobenehmer wird von uns daher abgelehnt.

3.

Separate Anforderungen an die Befähigungen von Tabakkontrolleuren sowie Tabakprobenehmer erscheinen aufgrund der gegenüber der Lebensmittelüberwachung vergleichsweise geringen Bedeutung der Tabaküberwachung wenig zweckmäßig. Tabakkontrolleure und Tabakprobenehmer können nur sehr eingeschränkt in der kommunal organisierten Lebensmittelüberwachung eingesetzt werden. Ohnehin sind die im Entwurf enthaltenen Tätigkeitsbeschreibungen und Anforderungen an die Fortbildungen in weiten Teilen identisch. Im Einzelfall darüber hinaus gehende Kenntnisse könnten im Rahmen von Fortbildungen gezielt an Lebensmittelkontrolleure vermittelt werden.

Auch zukünftig sollte diese Aufgabe, auch im Hinblick auf einen schonenden Umgang mit Personalressourcen, integraler Bestandteil der Qualifikation der Lebensmittelkontrolleure bleiben. Zum Sachverhalt der Aufspaltung der Tätigkeitsfelder Probenahme und Hygienekontrolle wird auf die unter Ziffer 2 genannten Ausführungen verwiesen.

Die Einführung der neuen Berufsgruppen der Tabakkontrolleuren sowie Tabakprobenehmer wird von uns daher abgelehnt.

4.

Der Entwurf soll die Regelungen über die Anforderungen an die Befähigung der Lebensmittelkontrolleure anpassen.

Durch die Formulierung des Artikel 1 § 1 (Anforderungen an die Befähigung) wird der Geltungsbereich des Verordnungsentwurfs über die Lebensmittelkontrolleure hinaus auf alle Personen, die die zuständige Behörde zur Lebensmittelüberwachung einsetzen darf, ausgeweitet.

In § 42 Abs. 1 Satz Ziffer 1 LFGB wird bei der Überwachung aber unterschieden zwischen wissenschaftlich ausgebildeten Personen und anderen fachlich ausgebildeten Personen.

Nach der vorliegenden Fassung müssten approbierte Tierärzte, die mit bestandener tierärztlicher Staatsprüfung den Nachweis über alle die in Anlage 2 des Entwurfs aufgeführten Fortbildungsinhalte erbracht haben, nach Artikel 1 § 2 eine zusätzliche 24 Monate dauernde Ausbildung mit Prüfung wie alle anderen in Artikel 1 § 2 aufgeführten nicht wissenschaftlich ausgebildeten Personen nachweisen. Das ist aus fachlicher Sicht als nicht sachgerecht und unangemessen zu bewerten und wird deshalb entschieden abgelehnt.

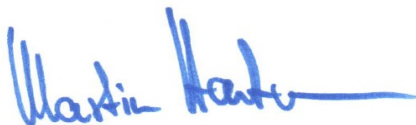
Es muss in der Verordnung klargestellt werden, dass mit den dort getroffenen Regelungen die Anforderungen an die Qualifikationen von nicht wissenschaftlich ausgebildeten Personen gemeint sind, die als Lebensmittelkontrolleure tätig sein sollen und nicht die Anforderungen an wissenschaftlich ausgebildete Personen, die in der Lebensmittelüberwachung als wissenschaftliche Sachverständige tätig sind.

5.

Unabhängig vom vorliegenden Verordnungsentwurf besteht auf jeden Fall das Ziel der Erhöhung der Effizienz bei den Probenahmen und Probeuntersuchungen. Durch Einrichtung einer Datenbank mit allen bundesweit entnommenen amtlichen Proben einschließlich der dazu erstellten amtlichen Gutachten wäre tatsächlich eine erhebliche Effektivitätssteigerung durch die Vermeidung von Doppeluntersuchungen durch verschiedene Behörden zu erzielen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Hartmann